

Entgeltabrechnung aus erster Hand

LOHN+GEHALT

Fachmagazin

5



FOKUS

Abschied von ELENA – zurück zum Papier?

FOKUS

Zukunft Personal –
Schwerpunkte in der
Entgeltabrechnung

FOKUS

Komasaufen und Drogen –
ein Kostenfaktor im
Betrieb?

ABRECHNUNGSPRAXIS

Krankenkassenpleite –
Folgen für Arbeitgeber
und Beschäftigte

Betriebliche Altersversorgung

(bAV) – Haftungsgefahren für Arbeitgeber

Die bAV ist ein unverzichtbarer Baustein unseres Alterssicherungssystems. Ohne bAV-Lösungen werden sich die absehbaren Versorgungsgespässe der gesetzlichen Rentenversicherung nicht egalisieren lassen.

Arbeitgeber als Versorgungsschuldner

Für Arbeitgeber ist es unabdingbar, sich dezidiert mit den rechtlichen Hintergründen von bAV-Lösungen auseinanderzusetzen, um den Arbeitnehmern umfassende Informationen zukommen zu lassen. Um dies zu gewährleisten, bedienen sich Firmen häufig Unternehmen, die sich auf den Bereich der bAV spezialisiert haben. Hierbei ist darauf zu achten, dass ein rechtlich konformer Weg beschritten wird, denn bei der Betreuung eines betrieblichen Versorgungswerks entsteht ein zweistufiges Beratungsverhältnis.

Im Regelfall werden Arbeitgeber zunächst Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen, um sich über einen sinnvollen Durchführungsweg zu informieren. Nach einer entsprechenden Auswahl werden die interessierten Arbeitnehmer über die zur Verfügung gestellten Alternativen unterrichtet. Mangels fehlender Aufklärung unterschätzen Firmen jedoch oftmals, dass sich der Beratungsvorgang zumeist im Bereich der erlaubnispflichtigen Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) befindet, die grundsätzlich nur durch zugelassene Rechtsberater erbracht werden darf. Dieser rechtsberatende Hintergrund resultiert für Arbeitgeber aus der arbeitsrechtlichen Verpflichtung als Versorgungsschuldner, die durch eine erteilte betriebliche Versorgungszusage ausgelöst wird. Berater müssen deshalb über eine ausreichende Rechtsberatungserlaubnis samt zugehöriger Haftpflichtversicherung verfügen, um ein konformes Vorgehen gewährleisten zu können. Diese Zulassung können nur freiberuflich tätige Rechtsberater erhalten, die völlig weisungsungebunden arbeiten. Unternehmen bzw. Personen ohne die genannten Rechtsberatungsbefugnisse dürfen hieraus folgend keine Rechtsberatung anbieten, da sie wegen der Interessenkollision mit ihrer eigentlichen Unternehmenstätigkeit keine entsprechende Erlaubnis besitzen dürfen.

Fundierte Arbeitnehmerberatung

Auch bei der Übermittlung relevanter Mitarbeiterinformationen zur betrieblichen Altersversorgung sollten sich Arbeitgeber die sich ggf. hieraus ergebenden Haftungsprobleme vergegenwärtigen, um mögliche Gefahren bereits im Vorfeld

so weit wie möglich auszuschließen – denn auch in dieser Fallkonstellation werden sich Firmen grundsätzlich externer Berater bedienen, welche Arbeitnehmer über die Hintergründe der bAV-Lösungen aufklären sollen. Auch wenn in diesen Arbeitnehmerberatungen im Regelfall nur untergeordnet Rechtsberatung stattfindet, da zumeist auf die produkttechnische Ausgestaltung der einzelnen, den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Durchführungswege eingegangen werden muss, hat sich der Arbeitgeber zu vergewissern, dass der beauftragte Berater vollständige und vor allem richtige Informationen an die Arbeitnehmer liefert.

Bei fehlerhaften Arbeitnehmerberatungen würde der Arbeitgeber im ersten Schritt wie für eigenes Verschulden haften. Dies resultiert aus der rechtlichen Konstellation des Beratungsvorganges, in dem die beauftragte Berater die Stellung eines Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB einnehmen. Schlussfolgernd lässt sich daher festhalten, dass Arbeitgeber darauf achten sollten, dass der eingesetzte Erfüllungsgehilfe sämtliche Beratungsempfehlungen und -ergebnisse umfangreich dokumentiert sowie entsprechend rechtlich geprüfte Unterstützungsmaterialien einsetzt. Nur auf diesem Wege können die unabdingbar notwendigen Maßnahmen der bAV erfolgreich in Unternehmen eingeführt werden.

Hinweis:

Vortrag auf der Zukunft Personal

Im Rahmen seines Vortrags „Pulverfass betriebliche Altersversorgung“ wird Sebastian Uckermann das Thema auf der Messe Zukunft Personal in Köln vertiefen. Der Vortrag findet statt am Donnerstag, dem 22. September, von 15.30 Uhr bis 16.15 Uhr auf dem Forum 3 in Halle 3.2.

SEBASTIAN UCKERMANN
Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die bAV
Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Köln

